

Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik - Stipendienverordnung - vom 11.6. 1981¹⁶ abgelöst. Auch die neue Stipendienverordnung gilt für Bürger der DDR, Bürger anderer Staaten oder Staatenlose, die ihren ständigen Wohnsitz in der DDR haben oder denen die DDR Asylrecht gewährt (s. Rz. 36 ff. zu Art. 23), für die Dauer des Aufenthalts in der DDR, Bürger anderer Staaten oder Staatenlose, deren Eltern oder Ehegatten langfristige Arbeitsverträge mit Betrieben, staatlichen Dienststellen oder Institutionen der DDR abgeschlossen haben, für die Dauer des Aufenthalts in der DDR, wenn sie in einem Direktstudium an einer Universität oder Hochschule der DDR oder an einer Ingenieur- oder Fachschule der DDR studieren, sowie für Bürger der DDR, die in anderen Staaten studieren. Während die Stipendienverordnung von 1975 soziale Gesichtspunkte insoweit berücksichtigte, als das Stipendium grundsätzlich in Abhängigkeit von Bruttoeinkommen der Eltern bzw. des Ehegatten bzw. des Studenten und von der Anzahl der insgesamt von den Eltern bzw. dem Studenten zu versorgenden Kinder gewährt wurde, erhalten nunmehr **alle** Studenten der Hoch- und Fachschulen für die Dauer des Studiums ein **Grundstipendium** in Höhe von 200 M monatlich. Im Anschluß an das »Schülergehalt« (s. Rz. 13 zu Art. 26) gibt es nunmehr auch ein »**Studentengehalt**«. Das Grundstipendium erhöht sich um 100 M monatlich für Studenten, die als Soldat, Unteroffizier oder Offizier auf Zeit aktiven Wehrdienst geleistet haben, bei Vorliegen der in der Förderungsverordnung (s. Rz. 37 zu Art. 7) genannten Voraussetzungen sowie für Studenten, die sich verpflichtet haben, nach dem Studium als Offizier auf Zeit, Berufsunteroffizier, Fähnrich oder Berufsoffizier aktiven Wehrdienst zu leisten, ab Bestätigung der Verpflichtung, um 80 M monatlich für Studenten, die vor Aufnahme des Studiums nach Abschluß ihrer Berufsausbildung mindestens drei Jahre als Facharbeiter berufstätig waren, sowie um 50 M monatlich für Studenten, die für ein Kind oder mehrere Kinder erziehungsberechtigt sind, für jedes Kind. Für Studenten, die auf Grund ihrer sozialen Verhältnisse besonderer Unterstützung bedürfen, können die Grundstipendien um 50 M erhöht werden. Für Studenten, die an Hoch- und Fachschulen in Berlin (Ost) studieren, werden weitere 15 M monatlich zu allen Grundstipendien gezahlt.

- 19 Jeder Student kann sich zusätzlich zum Grundstipendium ein **Leistungsstipendium** erwerben. Voraussetzungen dafür sind sehr gute bzw. gute Leistungen bei der Aneignung von Kenntnissen in den Fachwissenschaften und den Grundlagen des Marxismus-Leninismus sowie deren Anwendung in der Praxis, hohe Studiendisziplin und eine vorbildliche politisch-moralische Haltung sowie aktive Teilnahme an der gesellschaftlichen Arbeit zur allseitigen Stärkung der DDR und zum Schutz des sozialistischen Vaterlandes. Es dürfen also nur besonders »**linientreue**« Studenten Leistungsstipendien erhalten. Leistungsstipendien werden in einer Höhe von 150 M, 100 M bzw. 60 M monatlich, in der Regel ab 2. Studienjahr gewährt. Die Entscheidung über die Vergabe von Leistungsstipendien trifft im Einvernehmen mit der FDJ-Leitung an Hochschulen der Prorektor für Erziehung und Ausbildung bzw. der Stellvertreter des Sektionsdirektors für Erziehung, Aus- und Weiter-

16 Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik - Stipendienverordnung - vom 11. 6. 1981 (GBl. I.S. 229)